

**Siebte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
der Universität Passau
für den Studiengang Rechtswissenschaft**

Vom 10. Oktober 2014

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, Art. 59 Abs. 2 Satz 2 sowie Art. 61 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayH-SchG) in Verbindung mit § 38 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Passau für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 19. Februar 2004 (KWMBI II S. 1640), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Juli 2012 (vABIUP S. 117, berichtigt S. 204), wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird folgendes Inhaltsverzeichnis eingefügt:

„Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich, Studiengang

1. Teil: Studiengang Rechtswissenschaft

§ 2 Studienziele

§ 3 Regelstudienzeit

§ 4 Studienaufnahme

§ 5 Inhalte und Prüfungsgebiete des Studiums

§ 6 Aufbau des Studiums

- § 7 Studienplan
- § 8 Ordnungsgemäßes Studium
- § 9 Lehrveranstaltungen, Unterrichtsformen
- § 10 Leistungsnachweise im Bereich einer Fremdsprache; Alter der Leistungsnachweise
- § 10a Schriftliche Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 11 Leistungsnachweise in den Grundkursen, der Zwischenprüfung, der Übung für Fortgeschrittene sowie in der Juristischen Universitätsprüfung
- § 12 Praktische Studienzeiten
- § 13 Studienberatung

2. Teil: Studiengang und Prüfungen

1. Abschnitt: Erste Juristische Staatsprüfung

- § 14

2. Abschnitt: Universitäre Prüfungen

1. Grundstudium

- § 15 Grundkurse und zwischenprüfungsrelevante Vorlesungen

2. Zwischenprüfung

- § 16 Inhalt der Zwischenprüfung
- § 17 Zweck der Zwischenprüfung
- § 18 Durchführung der Prüfung und Prüfungsorgan
- § 19 Prüfer
- § 20 Zulassungsverfahren
- § 21 Meldung zu den Teilprüfungen; Prüfungsfristen
- § 22 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 23 Zwischenprüfung
- § 24 Bewertung von Teilprüfungen
- § 25 Bestehen und Nichtbestehen der Zwischenprüfung
- § 26 Wiederholung
- § 27 Unterschleif, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 29 Ungültigkeit der Prüfung

3. Hausarbeit

§ 30 Hausarbeiten

4. Hauptstudium

§ 31 Ziel, Inhalt, Zulassung

§ 32 Übungen für Fortgeschrittene

5. Abschlussstudium

§ 33 Abschlussstudium

6. Studium im Schwerpunktbereich und Juristische Universitätsprüfung im Schwerpunktbereich

§ 34 Ziel des Studiums im Schwerpunktbereich

§ 35 Inhalt der Schwerpunktbereiche

§ 36 Zweck der Juristischen Universitätsprüfung

§ 37 Prüfungsleistungen der Juristischen Universitätsprüfung

§ 38 Einzel- und Gesamtnoten

§ 39 Prüfungsorgan

§ 40 Prüfer

§ 41 Zeitpunkt der Prüfung

§ 42 Zulassung zum Studium im Schwerpunktbereich; Wahl und Wechsel eines Schwerpunktbereichs

§ 42a Zugangsbegrenzung

§ 43 Studienbegleitende Leistungsnachweise: Angebot, Bekanntgabe der Termine, Zulassung, Wiederholung und Anrechnung

§ 44 Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 45 Mitteilung der Ergebnisse der schriftlichen Teilprüfungen, Zulassung zur mündlichen Prüfung

§ 46 Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung

§ 47 Bildung einer Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung im Schwerpunktbereich; Prüfungsgesamtnote der Ersten Juristischen Prüfung

§ 48 Ausschluss von der Teilnahme, Rücktritt und Versäumnis, Verhinderung, Unzumutbarkeit, Unterschleif, Mängel im Prüfungsverfahren

§ 49 Mitteilung der Prüfungsergebnisse

§ 50 Wiederholung der mündlichen Prüfung

§ 51 Freiversuch und Notenverbesserung

7. Gemeinsame Bestimmungen

§ 52 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 53 Schutzfristen und Nachteilsausgleich

§ 53a Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

3. Teil Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 54 Übergangsregelungen

§ 55 In-Kraft-Treten, Geltungsbereich, Außer-Kraft-Treten

Anlage gemäß § 7: Studienplan

Anlage gemäß § 35 Abs. 2: Mustervereinbarung“.

2. In § 17 Abs. 2 wird das Zitat „§ 31“ durch das Zitat „§ 31 Abs. 2“ ersetzt.

3. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 3 wird der Passus „Satz 2“ gestrichen.

b) Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Für die Beurteilung, ob bei an ausländischen Hochschulen erbrachten Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend.“

c) Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 Bay HSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.“

4. In § 23 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 wird jeweils das Wort „einstündigen“ durch das Wort „neunzigminütigen“ ersetzt.
5. In § 25 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „einstündige“ gestrichen.
6. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Besondere Leistungen im Zivilrecht:

Im Zivilrecht muss aus mindestens drei der Veranstaltungen Gesetzliche Schuldverhältnisse, Immobiliarsachenrecht, Familienrecht/Erbrecht, Europäisches Privatrecht und Übung zur Methodik der zivilrechtlichen Fallbearbeitung jeweils mindestens eine Klausur bestanden werden.“

- b) Abs. 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) Besondere Leistungen im Strafrecht:

Im Strafrecht muss mindestens eine der beiden Abschlussklausuren der Lehrveranstaltungen entweder in Strafrecht III oder in Strafrecht IV mit mindestens „ausreichend“ bewertet werden.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussklausuren und die Übungsklausuren beträgt im Zivilrecht in der Übung zur Methodik der zivilrechtlichen Fallbearbeitung einhundertzwanzig Minuten, im übrigen Zivilrecht jeweils neunzig Minuten, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht durchgängig einhundertzwanzig Minuten.“

7. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Schwerpunktbereiche 2 bis 4, 6 bis 9 und 12 bis 28 sind jeweils in zwei Teilbereiche untergliedert.“

bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:

- Vor Nrn. 1, 8 und 9 werden die Überschriften „A. Grundlagen und internationale Dimensionen des Rechts“, „B. Information und Kommunikation“ und „C. Recht der Wirtschaft“ gestrichen.
- Nrn. 10 und 11 werden aufgehoben.
- Vor Nr. 21 wird die Überschrift „D. Zivil- und Strafrechtspflege“ gestrichen.
- In Nr. 25 wird der Punkt gestrichen und es werden folgende Nrn. 26 bis 28 angefügt:

„26. Arbeitsrecht

I. Individualarbeitsrecht, Recht der sozialen Sicherheit und Arbeitsverfahrensrecht

II. Kollektives Arbeitsrecht

27. Common Law und Internationales Privatrecht

I. Common Law

II. Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung

28. Common Law und Internationales Handelsrecht

I. Common Law

II. Internationale Handelsgeschäfte und internationale Streitbeilegung.“

b) Abs. 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) Der Inhalt des Schwerpunktbereichs „Ausländisches Recht“ (Abs. 1 Satz 3 Nr. 5) richtet sich nach den der als Anlage beigefügten Mustervereinbarung entsprechenden Vereinbarungen mit den ausländischen Partnerhochschulen.“

(3) Die Curricula der Schwerpunktbereiche 1 bis 4, 6 bis 9 und 12 bis 28 sind dem als Anlage beigefügten Studienplan zu entnehmen.

(4) ¹Die Vorlesungen im Teilbereich „Common Law“ werden in englischer Sprache abgehalten. ²Auch im Übrigen können geeignete Vorlesungen der Schwerpunktbereiche in englischer Sprache abgehalten werden.“

8. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 6 wird der bisherige Wortlaut Satz 1 und es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Im Teilbereich „Common Law“ ist die Prüfungssprache Englisch.“

b) In Abs. 7 wird der Passus „Schwerpunktbereich „Grundlagen und internationale Dimensionen des Rechts – Ausländisches Recht“ (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. A Nr. 5)“ durch den Passus „Schwerpunktbereich „Ausländisches Recht“ (§ 35 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5)“ ersetzt.

9. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

Zulassung zum Studium im Schwerpunktbereich; Wahl und Wechsel eines Schwerpunktbereichs

(1) Die Zulassung zum Studium im Schwerpunktbereich kann beantragen, wer im Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Passau immatrikuliert ist, in mindestens zwei der drei Bereiche (Privatrecht, Öffentliches Recht, Strafrecht) die jeweils erforderlichen Zwischenprüfungsleistungen erfolgreich erbracht hat und in jedem der drei Bereiche mindestens eine Grundkursklausur bestanden hat (§ 25 Abs. 2 Nr. 1).

(2) ¹Der Antrag erfolgt schriftlich an den Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Juristische Universitätsprüfung legt für die Zulassung zum Wintersemester einheitliche Termine für die Anträge im Sinn von Satz 1 fest (erstes Verfahren) und macht diese jeweils durch Aushang am Dekanat oder auf den Internetseiten der Fakultät bekannt. ³Der Prüfungsausschuss für

die Juristische Universitätsprüfung kann vorsehen, dass Anträge im Sinn von Satz 1 zusätzlich in anderer Weise, insbesondere in elektronischer oder Textform, gestellt werden können.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. der Nachweis über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
2. eine Erklärung darüber, welcher Schwerpunktbereich gewählt wird; bei Wahl des Schwerpunktbereiches 1 sind zusätzlich die gewählten Teilbereiche anzugeben;
3. eine Erklärung darüber, ob für den Fall, dass zu dem gewählten Schwerpunktbereich aufgrund der Zugangsbegrenzung kein Zugang besteht (§ 42a), die Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium für einen anderen Schwerpunktbereich beantragt wird; in diesem Fall können unter Angabe einer Rangfolge bis zu drei weitere Schwerpunktbereiche gewählt werden;
4. eine Erklärung darüber,
 - ob und welche Teilprüfungen der Juristischen Universitätsprüfung oder welche vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen bereits an einer anderen Universität abgelegt worden sind und
 - ob die Zwischenprüfung oder die Juristische Universitätsprüfung oder die Erste Juristische Staatsprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(4) ¹Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die nach Abs. 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen nach Abs. 2 und 3 nicht vollständig sind,
3. die Zwischenprüfung oder die Juristische Universitätsprüfung oder die Erste Juristische Staatsprüfung endgültig nicht bestanden wurde oder

4. nur Schwerpunktbereiche gewählt wurden (Abs. 3 Nr. 3), für die die Zugangsbegrenzung eingreift und zum Ausschluss des betreffenden Studierenden führt (§ 42a Abs. 1 und 4 bis 6).

²Im Falle einer ablehnenden Entscheidung ergeht ein schriftlicher Bescheid. ³Dieser ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) ¹Erfolgt die Zulassung zum Studium im Schwerpunktbereich in einem anderen als dem mit erster Wahl angegebenen Schwerpunktbereich (Abs. 3 Nr. 3 i.V.m. § 42a), ergeht ein schriftlicher Bescheid. ²Dieser ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Juristische Universitätsprüfung legt für die Zulassung zum Wintersemester (zweites Verfahren) und für die Zulassung zum darauf folgenden Sommersemester (drittes Verfahren) zusätzliche einheitliche Termine für die Anträge auf Zulassung zum Studium im Schwerpunktbereich fest. ²Die Termine sind jeweils durch Aushang am Dekanat oder auf den Internetseiten der Fakultät bekannt zu machen. ³Abs. 1, Abs. 2 Sätze 1 und 3, Abs. 3 bis 5 und § 42a gelten für das zweite und das dritte Verfahren mit der Maßgabe, dass die Zahl der verfügbaren Plätze in den einzelnen Schwerpunktbereichen durch die Zulassungen im Rahmen vorheriger Verfahren reduziert ist.

(7) ¹Der Schwerpunktbereich, bei Absolvieren des Schwerpunktbereiches 1 auch einer der Teilbereiche, und im Falle des Schwerpunktbereichs „Ausländisches Recht“ (§ 35 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5) auch das Land oder die Universität, an der die Schwerpunktausbildung durchgeführt werden soll, können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss einmal gewechselt werden. ²Hinsichtlich der Termine und der Regeln über die Zulassung ist die Wechselerklärung wie eine erstmalige Anmeldung zu behandeln.“

10. Nach § 42 wird folgender § 42a eingefügt:

„§ 42a

Zugangsbegrenzung

(1) Überschreitet die Gesamtzahl der Bewerbungen für einen Schwerpunktbereich die Aufnahmekapazität nach Abs. 2 und macht einer der Dozenten von seinem Kapazitäts-

vorbehalt Gebrauch (Abs. 3 Satz 3), begrenzt der Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Abs. 4 bis 7 den Zugang zu dem betroffenen Schwerpunktbereich.

(2) ¹Die stets auszuschöpfende Aufnahmekapazität eines Schwerpunktbereichs entspricht der in den beiden Folgesemestern in diesem Schwerpunktbereich zur Verfügung stehenden Zahl von Seminarplätzen. ²Dabei sind für die Zwecke der Berechnung der Aufnahmekapazität für jedes Seminar 15 Seminarplätze anzusetzen. ³Soweit Seminare thematisch mehreren Schwerpunktbereichen zugeordnet sind, sind die Plätze dieser Seminare zu gleichen Teilen auf diese Schwerpunktbereiche aufzuteilen.

(3) ¹Überschreitet die Gesamtzahl der Bewerbungen für die von einem Dozenten betreuten Teilbereiche (§ 35 Abs. 1 Sätze 1 und 2) in allen Schwerpunktbereichen, in denen der Dozent tätig ist, den Betrag von 45 („Grenzwert“), ist der Dozent zunächst in der Weise zu entlasten, dass die den Grenzwert überschreitende Zahl von Studierenden denjenigen Dozenten zugeordnet werden, die innerhalb der gleichen Schwerpunktbereiche in den gleichen Teilbereichen tätig sind. ²Dabei darf der Grenzwert auch für diese Dozenten nicht überschritten werden. ³Wird der Grenzwert auch nach dieser Entlastung überschritten, kann der Dozent gegenüber dem Prüfungsausschuss den Kapazitätsvorbehalt erklären. ⁴In Teilbereichen, in denen noch weitere Dozenten tätig sind, werden die Studierenden bei der Ermittlung des Grenzwerts nur anteilig gezählt.

(4) ¹Ist der Dozent im Falle einer vom Prüfungsausschuss gemäß Abs. 1 ausgesprochenen Zugangsbeschränkung nur in einem Schwerpunktbereich tätig, dann ist die Zugangsbeschränkung nach Maßgabe der folgenden Sätze durchzuführen. ²Für die Zahl der Studienplätze in dem betreffenden Schwerpunktbereich ist Abs. 2 maßgeblich; die Zahl erhöht sich jedoch bis zur Erreichung des Grenzwerts des betroffenen Dozenten gemäß Abs. 3. ³Die sich danach ergebende Zahl von Studienplätzen in dem betreffenden Schwerpunktbereich wird zunächst zur Hälfte nach dem Durchschnitt der gleich gewichteten Leistungen in den Grundkursklausuren der Zwischenprüfung im Privatrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht (§§ 23 Abs. 1 Nr. 1, 25 Abs. 2 Nr. 1) vergeben; die verbleibenden Plätze werden nach Los vergeben. ⁴Bei einer ungeraden Zahl von Plätzen wird der zusätzliche Platz ebenfalls nach dem Leistungskriterium vergeben. ⁵Sind in einem Gebiet (Privatrecht, Öffentliches Recht, Strafrecht) beide Klausuren geschrieben worden, wird nur die bessere berücksichtigt. ⁶Ergibt sich bei Anwendung des Leistungskriteriums für mehrere Bewerber der gleiche Notenschnitt, dann entscheidet zwischen ihnen das Los. ⁷Für Studierende, die von einer anderen Universität nach Passau wechseln, sind im Rahmen des Leistungskriteriums die für die Anerkennung (§ 22) als Zwischenprüfungs-

leistungen relevanten Klausurleistungen aus den drei Bereichen Privatrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht maßgeblich; bei mehreren Klausurleistungen innerhalb eines Bereichs wird nur die bessere berücksichtigt. ⁸Die Vergabe der Plätze erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(5) ¹Ist der Dozent im Falle einer vom Prüfungsausschuss gemäß Abs. 1 ausgesprochenen Zugangsbeschränkung in mehreren Schwerpunktbereichen tätig, dann gilt Abs. 4 mit folgender Maßgabe: Die Zugangsbeschränkung wird für jeden dieser Schwerpunktbereiche in Höhe des Anteils wirksam, den die Anmeldungen zu dem einzelnen Schwerpunktbereich an der Gesamtzahl der Anmeldungen zu allen betroffenen Schwerpunktbereichen dieses Dozenten haben. ²Dabei darf die nach Abs. 2 im jeweiligen Schwerpunktbereich zur Verfügung stehende Zahl von Seminarplätzen nicht unterschritten werden.

(6) ¹Studierende, die auf ihre zweite Wahl (§ 42 Abs. 3 Nr. 3 Halbsatz 2) verwiesen werden, werden erst nach denjenigen berücksichtigt, die bereits über ihre erste Wahl für den betreffenden Schwerpunktbereich zugelassen worden sind. ²Wird die Aufnahmekapazität nach Abs. 2 erst durch die Zahl der Studierenden überschritten, die den jeweiligen Schwerpunktbereich als zweite Wahl bestimmt haben, ist mit ihnen gemäß den Abs. 2 bis 5 zu verfahren. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die folgenden Ränge.

(7) Der Prüfungsausschuss stellt insgesamt sicher, dass die Gesamtzahl der Seminarplätze in allen Schwerpunktbereichen nicht geringer ist als die Gesamtzahl der Bewerber.“

11. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

b) In Abs. 4 Satz 2 wird der Passus „Schwerpunktbereiches „Grundlagen und internationale Dimensionen des Rechts - Ausländisches Recht“ (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. A Nr. 5)“ durch den Passus „Schwerpunktbereiches „Ausländisches Recht“ (§ 35 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5)“ ersetzt.

- c) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Leistungen im Sinn von § 37 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 aus einem anderen als dem gewählten Schwerpunktbereich werden ganz oder teilweise anerkannt, soweit keine wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen. ²Vergleichbare Semesterabschlussklausuren sowie schriftliche Seminararbeiten, die im Studiengang Rechtswissenschaft an einer anderen inländischen Universität bestanden wurden, werden anerkannt, es sei denn, es bestehen wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse).“

- d) In Abs. 6 wird der Passus „Schwerpunktbereiches „Grundlagen und internationale Dimensionen des Rechts - Ausländisches Recht“ (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. A Nr. 5)“ durch den Passus „Schwerpunktbereiches „Ausländisches Recht“ (§ 35 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5)“ ersetzt.

- e) In Abs. 7 Satz 3 wird der Passus „Satz 2“ gestrichen.

- f) Abs. 9 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 Bay HSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.“

- g) In Abs. 10 Satz 1 wird der Passus „§ 43“ gestrichen.

- h) In Abs. 12 wird der Passus „Schwerpunktbereich „Grundlagen und internationale Dimensionen des Rechts - Ausländisches Recht“ (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. A Nr. 5)“ durch den Passus „Schwerpunktbereich „Ausländisches Recht“ (§ 35 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5)“ ersetzt.

12. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Zitat „§ 37 Abs. 1 Nr. 1“ durch das Zitat „§ 37 Abs. 1 Nrn. 1 und 2“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird gestrichen.

13. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden das Wort „die“ durch die Wörter „an den“ und das Wort „abgelegt“ durch das Wort „teilgenommen“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
- c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Meldung gilt § 43 Abs. 3 entsprechend.“

14. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 4 wird Satz 2 gestrichen und die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 2 bis 4.
- b) In Abs. 6 wird der Passus „Schwerpunktbereichs „Grundlagen und internationale Dimensionen des Rechts - Ausländisches Recht“ (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. A Nr. 5)“ durch den Passus „Schwerpunktbereichs „Ausländisches Recht“ (§ 35 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5)“ ersetzt.

15. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 wird der Passus „Schwerpunktbereich „Grundlagen und internationale Dimensionen des Rechts - Ausländisches Recht“ (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. A Nr. 5)“ durch den Passus „Schwerpunktbereich „Ausländisches Recht“ (§ 35 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5)“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 2 wird das Zitat „§ 17 Abs. 1 JAPO“ durch das Zitat „§ 17 Abs. 1 Satz 2 JAPO“ ersetzt.

16. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im vierten Spiegelstrich erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(§ 37 Abs. 1 Nrn. 1 und 2)“.
 - bb) Im sechsten Spiegelstrich erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(§ 9 Abs. 5 JAPO)“.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 erhält der erste Klammerzusatz folgende Fassung:

„(§ 10 Abs. 1 JAPO)“.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die mündliche Prüfung oder ein Teil von ihr im Zustand der Prüfungsunfähigkeit (§ 10 Abs. 5 JAPO) abgelegt worden ist.“
17. In § 49 Abs. 2 wird der Passus „Schwerpunktbereichs „Grundlagen und internationale Dimensionen des Rechts - Ausländisches Recht“ (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. A Nr. 5)“ durch den Passus „Schwerpunktbereichs „Ausländisches Recht“ (§ 35 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5)“ ersetzt.
18. In § 50 Abs. 2 Satz 1 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
- „(§ 45 Abs. 3)“.
19. In § 53 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „bis zur Hälfte der normalen Bearbeitungszeit“ durch die Wörter „noch weiter“ ersetzt.
20. Nach § 53 wird folgender § 53a eingefügt:

„§ 53a Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in einem Prüfungsorgan sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG in Verbindung mit Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

(2) Die Pflicht der Mitglieder eines Prüfungsorgans, der Prüfer sowie sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.“

„

21. § 54 Abs.3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Vor dem 1. April 2007 erbrachte Seminarleistungen, die vor der Wahl des Schwerpunktbereiches erbracht wurden, werden auf Antrag vom Prüfungsausschuss für die Schwerpunktbereichsprüfung als Teilleistung im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2 anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.“

22. Die Anlage gemäß § 7 der Studien- und Prüfungsordnung erhält für das vierte bis neunte Semester folgende Fassung:

„2. Haupt- und Abschlussstudium

Semester	SWS	Leistungsnachweis
4. Semester (SS)		
Grundkurs Europarecht und Internationales II	4	1 Abschlussklausur (4 aus 8) ¹
Gesetzliche Schuldverhältnisse	3	Abschlussklausur
Immobiliarsachenrecht	3	Abschlussklausur
Zivilverfahrensrecht II (Zwangsvollstreckungsrecht) und Grundzüge des Insolvenzrechts	3	

¹ Vgl. § 32 Abs. 3

Polizeirecht	2	} 1 Abschlussklausur (4 aus 8) ¹
Kommunalrecht	2	
Baurecht	2	
Strafprozessrecht	2	
Gesamt:	21	
5. Semester (WS)		
Arbeitsrecht	3	Abschlussklausur 2 Abschlussklausuren (einschließlich Straf- prozessrecht) 3 Übungsklausuren (4 aus 8) ¹
Handelsrecht	2	
Personengesellschaftsrecht und Grundzüge des GmbH-Rechts	3	
Familienrecht	1	
Europäisches Privatrecht	1	
Strafrecht III	2	
Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene	2	
Verfassungsgerichtsbarkeit	1	
Bayerisches Verfassungsrecht	1	
Fremdsprachenausbildung	2	
Gesamt:	18	
6. Semester (SS)		
Erbrecht	2	Abschlussklausur (auch bezogen auf die Vorlesung „Familien- recht“)
Übung zur Methodik der zivilrechtlichen Fallbearbei- tung (wird auch im 5. Semester angeboten)	2	2 Abschlussklausuren
Strafrecht IV	2	2 Abschlussklausuren (einschließlich Straf- prozessrecht)
Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene	2	3 Übungsklausuren (4 aus 8) ¹
Staatshaftungsrecht	2	
Gesamt:	10	
Ab 5. Semester		
SPB-Veranstaltungen je nach SPB, mit Seminar	16 - 20	

7. Semester		
Examenskurs Arbeitsrecht	2	
Examenskurs Zivilrecht	13 ²	
Examenskurs Öffentliches Recht	10 ²	
Examenskurs Strafrecht (im 7. oder 8. Semester zu belegen)	10 ²	
Klausurenkurs	7	
Gesamt:	42	
8. Semester		
Examenskurs Zivilrecht	13 ²	
Examenskurs Öffentliches Recht	14 ²	
Examenskurs Strafrecht (im 7. oder 8. Semester zu belegen)	10 ²	
Klausurenkurs	7	
Gesamt:	44	

3. Studium im Schwerpunktbereich (5. bis 9. Semester)

1. Grundlagen des Rechts und des Staates	
I. Römische und deutsche Rechtsgeschichte; Privatrechtsgeschichte der Neuzeit	
Römisches Privatrecht und Quellenübung im Römischen Recht	2 SWS
Quellenübung im Deutschen Recht	2 SWS
Privatrechtsgeschichte der Neuzeit	2 SWS
Institutionen des Europäischen Privatrechts	2 SWS
II. Rechts- und Staatsideen der Neuzeit; Europäische Verfassungsgeschichte	
Europäische Verfassungsgeschichte einschließlich der Zeitgeschichte der Europäischen Integration	3 SWS
Allgemeine Staatslehre	1 SWS
Rechtsphilosophie I: Geschichte der neuzeitlichen Rechtsphilosophie und Typologie rechtsphilosophischer Konzepte	2 SWS
Rechtsphilosophie II: Rechtsphilosophische Strömungen im 20. Jhdt.	2 SWS
Lektürekurs Staats- und Verfassungstheorie	2 SWS
III. Rechtssoziologie/Methodenlehre	
Grundlagen der Rechtssoziologie	2 SWS
Angewandte Rechtssoziologie, insbes. Vertragsgestaltung, Praxis des Erb- und Familienrechts, des Wirtschaftsrechts, des Verwaltungsrechts und des Strafprozessrechts	2 SWS
Kriminologie	2 SWS
Methodenlehre	2 SWS
Seminar	2 SWS
Summe von zwei Teilbereichen, frei kombinierbar aus I - III:	18/20 SWS

² Der Examenskurs wird in der vorlesungsfreien Zeit fortgesetzt.

2. Recht der europäischen und internationalen Staatengemeinschaft	
I. Völker- und Europarecht	
Das Auswärtige Handeln der Europäischen Union	1 SWS
Internationale Organisationen	1 SWS
Internationales Umweltrecht	2 SWS
Internationaler Menschenrechtsschutz	1 SWS
Humanitäres Völkerrecht	1 SWS
II. Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht	
Recht der Auslandsinvestitionen	2 SWS
Welthandelsrecht	2 SWS
Obligatorisch für beide Bereiche:	
Völkerrecht AT	2 SWS
Europäisches Wirtschaftsrecht	2 SWS
Seminar	2 SWS
Summe: 16 SWS	
3. Nationales, europäisches und internationales öffentliches Wirtschaftsrecht	
I. Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht	
Völkerrecht AT	2 SWS
Recht der Auslandsinvestitionen	2 SWS
Welthandelsrecht	2 SWS
II. Öffentliches Wirtschaftsrecht	
Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht	2 SWS
EU-Beihilfenrecht	1 SWS
EU-Kartellrecht	1 SWS
Öffentliches Finanz- und Haushaltsrecht	1 SWS
Vergaberecht	1 SWS
Regulierungsrecht	1 SWS
Obligatorisch für beide Bereiche:	
Europäisches Wirtschaftsrecht	2 SWS
Seminar	2 SWS
Summe: 17 SWS	
4. Internationales Privat- und Handelsrecht	
I. Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung	
Internationales Privatrecht	4 SWS
IPR-Fallbearbeitung	1 SWS
Rechtsvergleichung	2 SWS
Grundprobleme der Rechtsvereinheitlichung	1 SWS
II. Internationale Handelsgeschäfte und internationale Streitbeilegung	
Recht der internationalen Handelsgeschäfte I: Kollisionsrechtl. Grundlagen	1 SWS
Recht der internationalen Handelsgeschäfte II: UN-Kaufrecht	1 SWS
Recht der internationalen Handelsgeschäfte III: Besondere Geschäftstypen	1 SWS
Internationales privates Wirtschaftsrecht	1 SWS
Europäisches und internationales Zivilverfahrensrecht	2 SWS
European Civil Justice	1 SWS
Schiedsgerichtsbarkeit	1 SWS
Seminar	2 SWS
Summe: 18 SWS	

6. Recht der internationalen Wirtschaft	
I. Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht	
Europäisches Wirtschaftsrecht	2 SWS
Völkerrecht AT	2 SWS
Recht der Auslandsinvestitionen	2 SWS
Welthandelsrecht	2 SWS
II. Internationale Handelsgeschäfte und internationale Streitbeilegung	
Recht der internationalen Handelsgeschäfte I: Kollisionsrechtl. Grundlagen	1 SWS
Recht der internationalen Handelsgeschäfte II: UN-Kaufrecht	1 SWS
Recht der internationalen Handelsgeschäfte III: Besondere Geschäftstypen	1 SWS
Internationales privates Wirtschaftsrecht	1 SWS
Europäisches und internationales Zivilverfahrensrecht	2 SWS
European Civil Justice	1 SWS
Schiedsgerichtsbarkeit	1 SWS
Seminar	2 SWS
Summe:	18 SWS
7. Internationales Privat- und Wirtschaftsrecht	
I. Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung	
Internationales Privatrecht	4 SWS
Praxis der IPR-Fallbearbeitung	1 SWS
Rechtsvergleichung	2 SWS
Grundprobleme der Rechtsvereinheitlichung	1 SWS
II. Privates Wirtschaftsrecht	
Einführung in das private Wirtschaftsrecht	2 SWS
Kartellrecht	3 SWS
Lauterkeitsrecht	2 SWS
Internationales privates Wirtschaftsrecht	1 SWS
Seminar	2 SWS
Summe:	18 SWS
8. Informations- und Kommunikationsrecht	
I. Allgemeines Medien- und Informationsrecht	
Grundlagen des Medienrechts	2 SWS
Informationsrecht	1 SWS
Grundlagen des Telekommunikationsrechts	2 SWS
Medienrechtliche Bezüge des gewerblichen Rechtsschutzes	1 SWS
Urheberrecht	1 SWS
Internationales und Europäisches Medienrecht	1 SWS
II. Rechtsfragen des E-Government und E-Commerce	
Einführung in das Internetrecht	2 SWS
Grundlagen des Rechts der elektronischen Verwaltung (E-Government)	2 SWS
Grundzüge des Datenschutzrechts	2 SWS
E-Commerce- und Softwarevertragsrecht	2 SWS
Obligatorisch für beide Bereiche:	
Rechtsinformatik	2 SWS
Seminar:	2 SWS
Summe:	20 SWS

9. Gesellschafts- und Steuerrecht	
I. Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht	
Vertiefung des Rechts der Personen- und Kapitalgesellschaften mit europarechtlichen Bezügen	2 SWS
Recht der Kapitalgesellschaften mit europarechtlichen Bezügen	4 SWS
Kapitalmarktrecht	3 SWS
II. Steuerrecht	
Allgemeines Steuerrecht	2 SWS
Einkommensteuerrecht	2 SWS
Unternehmensteuerrecht	2 SWS
Umsatzsteuerrecht	1 SWS
Internationales und Europäisches Steuerrecht	2 SWS
Seminar	2 SWS
Summe:	20 SWS
10. (aufgehoben)	
11. (aufgehoben)	
12. Internationales Wirtschafts- und Steuerrecht	
I. Steuerrecht	
Allgemeines Steuerrecht	2 SWS
Einkommensteuerrecht	2 SWS
Unternehmensteuerrecht	2 SWS
Umsatzsteuerrecht	1 SWS
Internationales und Europäisches Steuerrecht	2 SWS
II. Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht	
Recht der Auslandsinvestitionen	2 SWS
Welthandelsrecht	2 SWS
Völkerrecht AT	2 SWS
Europäisches Wirtschaftsrecht	2 SWS
Seminar	2 SWS
Summe:	19 SWS
13. Öffentliches Wirtschafts- und Steuerrecht	
I. Steuerrecht	
Allgemeines Steuerrecht	2 SWS
Einkommensteuerrecht	2 SWS
Unternehmensteuerrecht	2 SWS
Umsatzsteuerrecht	1 SWS
Internationales und Europäisches Steuerrecht	2 SWS
II. Öffentliches Wirtschaftsrecht	
Europäisches Wirtschaftsrecht	2 SWS
Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht	2 SWS
EU-Beihilfenrecht	1 SWS
EU-Kartellrecht	1 SWS
Öffentliches Finanz- und Haushaltsrecht	1 SWS
Vergaberecht	1 SWS
Regulierungsrecht	1 SWS
Seminar	2 SWS
Summe:	20 SWS

14. Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht und öffentliches Wirtschaftsrecht	
I. Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht	
Vertiefung des Rechts der Personen- und Kapitalgesellschaften mit europarechtlichen Bezügen	2 SWS
Recht der Kapitalgesellschaften mit europarechtlichen Bezügen	4 SWS
Kapitalmarktrecht	3 SWS
II. Öffentliches Wirtschaftsrecht	
Europäisches Wirtschaftsrecht	2 SWS
Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht	2 SWS
EU-Beihilferecht	1 SWS
EU-Kartellrecht	1 SWS
Öffentliches Finanz- und Haushaltsrecht	1 SWS
Vergaberecht	1 SWS
Regulierungsrecht	1 SWS
Seminar	2 SWS
Summe:	20 SWS
15. Internationales Unternehmens- und Kapitalmarktrecht	
I. Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht	
Vertiefung des Rechts der Personen- und Kapitalgesellschaften mit europarechtlichen Bezügen	2 SWS
Recht der Kapitalgesellschaften mit europarechtlichen Bezügen	4 SWS
Kapitalmarktrecht	3 SWS
II. Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht	
Recht der Auslandsinvestitionen	2 SWS
Welthandelsrecht	2 SWS
Völkerrecht AT	2 SWS
Europäisches Wirtschaftsrecht	2 SWS
Seminar	2 SWS
Summe:	19 SWS
16. Gesellschaftsrecht und Internationales Privatrecht	
I. Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht	
Vertiefung des Rechts der Personen- und Kapitalgesellschaften mit europarechtlichen Bezügen	2 SWS
Recht der Kapitalgesellschaften mit europarechtlichen Bezügen	4 SWS
Kapitalmarktrecht	3 SWS
II. Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung	
Internationales Privatrecht	4 SWS
IPR-Fallbearbeitung	1 SWS
Rechtsvergleichung	2 SWS
Grundprobleme der Rechtsvereinheitlichung	1 SWS
Seminar	2 SWS
Summe:	19 SWS

17. Steuer- und Strafrecht	
I. Steuerrecht	
Allgemeines Steuerrecht	2 SWS
Einkommensteuerrecht	2 SWS
Unternehmensteuerrecht	2 SWS
Umsatzsteuerrecht	1 SWS
Internationales und Europäisches Steuerrecht	2 SWS
II. Vertieftes Strafprozess- und Strafrecht; Praxis der Strafverteidigung	
StPO-Vertiefung	2 SWS
Wirtschaftsstrafrecht	2 SWS
Praxis der Strafverteidigung	1 SWS
Medizinstrafrecht	1 SWS
Europäisches und internationales Straf- und Strafprozessrecht	2 SWS
Seminar	2 SWS
Summe:	19 SWS
18. Handels- und Wirtschaftsrecht	
I. Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht	
Vertiefung des Rechts der Personen- und Kapitalgesellschaften mit europarechtlichen Bezügen	2 SWS
Recht der Kapitalgesellschaften mit europarechtlichen Bezügen	4 SWS
Kapitalmarktrecht	3 SWS
II. Privates Wirtschaftsrecht	
Einführung in das private Wirtschaftsrecht	2 SWS
Kartellrecht	3 SWS
Lauterkeitsrecht	2 SWS
Internationales privates Wirtschaftsrecht	1 SWS
Seminar	2 SWS
Summe:	19 SWS
19. Öffentliches und privates Wirtschaftsrecht	
I. Öffentliches Wirtschaftsrecht	
Europäisches Wirtschaftsrecht	2 SWS
Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht	2 SWS
EU-Beihilfenrecht	1 SWS
EU-Kartellrecht	1 SWS
Öffentliches Finanz- und Haushaltsrecht	1 SWS
Vergaberecht	1 SWS
Regulierungsrecht	1 SWS
II. Privates Wirtschaftsrecht	
Einführung in das private Wirtschaftsrecht	2 SWS
Kartellrecht	3 SWS
Lauterkeitsrecht	2 SWS
Internationales privates Wirtschaftsrecht	1 SWS
Seminar	2 SWS
Summe:	19 SWS

20. Rechtsdurchsetzung im Wirtschaftsrecht	
I. Grundlagen der Zivilrechtspflege	
Vertiefung Zivilverfahrensrecht	2 SWS
Organisation der Zivilrechtspflege	1 SWS
Streitvermeidung und außergerichtliche Streitbeilegung	1 SWS
Prozessführung und Beweis	2 SWS
Anwaltliches Berufs- und Haftungsrecht	2 SWS
II. Privates Wirtschaftsrecht	
Einführung in das private Wirtschaftsrecht	2 SWS
Kartellrecht	3 SWS
Lauterkeitsrecht	2 SWS
Internationales privates Wirtschaftsrecht	1 SWS
Seminar	2 SWS
Summe:	18 SWS
21. Rechtsdurchsetzung im Zivilrecht	
I. Grundlagen der Zivilrechtspflege	
Vertiefung Zivilverfahrensrecht	2 SWS
Organisation der Zivilrechtspflege	1 SWS
Streitvermeidung und außergerichtliche Streitbeilegung	1 SWS
Prozessführung und Beweis	2 SWS
Anwaltliches Berufs- und Haftungsrecht	2 SWS
II. Schwerpunkte der Zivilrechtsdurchsetzung	
Europäisches und internationales Zivilverfahrensrecht	2 SWS
European Civil Justice	1 SWS
Familien- und erbrechtliche Verfahren	1 SWS
Wirtschaftsrechtliche Verfahren	1 SWS
Insolvenzverfahren	2 SWS
Schiedsgerichtsbarkeit	1 SWS
Seminar	2 SWS
Summe:	18 SWS
22. Zivilrechtspflege und Internationales Privatrecht	
I. Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung	
Internationales Privatrecht	4 SWS
IPR-Fallbearbeitung	1 SWS
Rechtsvergleichung	2 SWS
Grundprobleme der Rechtsvereinheitlichung	1 SWS
II. Schwerpunkte der Zivilrechtsdurchsetzung	
Europäisches und internationales Zivilverfahrensrecht	2 SWS
European Civil Justice	1 SWS
Familien- und erbrechtliche Verfahren	1 SWS
Wirtschaftsrechtliche Verfahren	1 SWS
Insolvenzverfahren	2 SWS
Schiedsgerichtsbarkeit	1 SWS
Seminar	2 SWS
Summe:	18 SWS

23. Strafrechtspflege	
I. Kriminologie; Jugendstrafrecht; Strafvollzugsrecht; Forensische Psychiatrie	
Kriminologie	2 SWS
Jugendstrafrecht	2 SWS
Sanktionenlehre, Strafzumessung	2 SWS
Strafvollsteckung, Strafvollzug	2 SWS
Forensische Psychiatrie	1 SWS
II. Vertieftes Strafprozess- und Strafrecht; Praxis der Strafverteidigung	
StPO-Vertiefung	2 SWS
Wirtschaftsstrafrecht	2 SWS
Praxis der Strafverteidigung	1 SWS
Medizinstrafrecht	1 SWS
Europäisches und internationales Straf- und Strafprozessrecht	2 SWS
Seminar	2 SWS
Summe:	19 SWS
24. Straf- und Gesellschaftsrecht	
I. Vertieftes Strafprozess- und Strafrecht; Praxis der Strafverteidigung	
StPO-Vertiefung	2 SWS
Wirtschaftsstrafrecht	2 SWS
Praxis der Strafverteidigung	1 SWS
Medizinstrafrecht	1 SWS
Europäisches und internationales Straf- und Strafprozessrecht	2 SWS
II. Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht	
Vertiefung des Rechts der Personen- und Kapitalgesellschaften mit europarechtlichen Bezügen	2 SWS
Recht der Kapitalgesellschaften mit europarechtlichen Bezügen	4 SWS
Kapitalmarktrecht	3 SWS
Seminar	2 SWS
Summe:	19 SWS
25. Strafrecht und Internationales	
I. Vertieftes Strafprozess- und Strafrecht; Praxis der Strafverteidigung	
StPO-Vertiefung	2 SWS
Wirtschaftsstrafrecht	2 SWS
Praxis der Strafverteidigung	1 SWS
Medizinstrafrecht	1 SWS
Europäisches und internationales Straf- und Strafprozessrecht	2 SWS
II. Völker- und Europarecht	
Völkerrecht AT	2 SWS
Europäisches Wirtschaftsrecht	2 SWS
Das Auswärtige Handeln der Europäischen Union	1 SWS
Internationale Organisationen	1 SWS
Internationales Umweltrecht	2 SWS
Internationaler Menschenrechtsschutz	1 SWS
Humanitäres Völkerrecht	1 SWS
Seminar	2 SWS
Summe:	20 SWS

26. Arbeitsrecht	
I. Individualarbeitsrecht, Recht der sozialen Sicherheit und Arbeitsverfahrensrecht	
Vertiefung im Individualarbeitsrecht	2 SWS
Fallübung zum Individualarbeitsrecht	1 SWS
Europäisches und Internationales Arbeitsrecht	2 SWS
Recht der sozialen Sicherheit	2 SWS
Arbeitsgerichtliches Verfahren, Einigungsstellen- und Schlichtungsverfahren	1 SWS
II. Kollektives Arbeitsrecht	
Einführung in das Koalitionsrecht und Grundlagen des Tarifrechts	2 SWS
Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht	2 SWS
Recht der Arbeitnehmermitbestimmung	2 SWS
Seminar	2 SWS
Summe:	16 SWS
27. Common Law und Internationales Privatrecht	
I. Common Law	
The Common Law Tradition	2 SWS
U.S. Tort Law (including Products Liability)	3 SWS
U.S. Contract Law (including the Uniform Commercial Code)	3 SWS
U.S. Constitutional Law	2 SWS
II. Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung	
Internationales Privatrecht	4 SWS
IPR-Fallbearbeitung	1 SWS
Rechtsvergleichung	2 SWS
Grundprobleme der Rechtsvereinheitlichung	1 SWS
Seminar	2 SWS
Summe:	20 SWS
28. Common Law und Internationales Handelsrecht	
I. Common Law	
The Common Law Tradition	2 SWS
U.S. Tort Law (including Products Liability)	3 SWS
U.S. Contract Law (including the Uniform Commercial Code)	3 SWS
U.S. Constitutional Law	2 SWS
II. Internationale Handelsgeschäfte und internationale Streitbeilegung	
Recht der internationalen Handelsgeschäfte I: Kollisionsrechtliche Grundlagen	1 SWS
Recht der internationalen Handelsgeschäfte II: UN-Kaufrecht / International Sale of Goods – CISG	1 SWS
Recht der internationalen Handelsgeschäfte III: Besondere Geschäftstypen	1 SWS
Internationales privates Wirtschaftsrecht	1 SWS
Europäisches und internationales Zivilverfahrensrecht	2 SWS
European Civil Justice	1 SWS
Schiedsgerichtsbarkeit / Arbitration Law	1 SWS
Seminar	2 SWS
Summe:	20 SWS

23. Die Anlage gemäß § 35 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

a) § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Studien- und Prüfungsleistungen an der Gastuniversität

¹Während des mindestens zweisemestrigen Studiums an der Gastuniversität muss der Studierende³ an Lehrveranstaltungen aus mindestens zwei der folgenden drei Teilbereiche teilnehmen und dort gemäß § 8 die Prüfungsleistungen des Schwerpunktgebietes „Ausländisches Recht“ (§ 35 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Studien- und Prüfungsordnung der Universität Passau für den Studiengang Rechtswissenschaft (StudPrüfO) ablegen:

1. Privatrecht
2. Öffentliches Recht
3. Strafrecht.

²Das zu den in Satz 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Teilbereichen gehörende Prozessrecht kann ebenfalls Gegenstand der Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen sein.“

b) § 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 42 Abs. 5 Satz 1 StudPrüfO)“ durch den Klammerzusatz „(§ 42 Abs. 7 Satz 1 StudPrüfO)“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Erklärung hat zu den vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach § 42 Abs. 2 Satz 2 StudPrüfO festgelegten Terminen zu erfolgen (§ 42 Abs. 7 Satz 2 StudPrüfO).“

c) § 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Zu den Prüfungen können Studierende frühestens nach erfolgreicher Ablegung der Zwischenprüfung in mindestens zwei der drei Bereiche nach

³ Vorbemerkung zum Sprachgebrauch: Im Text erfolgt die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit jeweils in der maskulinen Form. Mit allen verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

§ 42 Abs. 1 StudPrüfO (Privatrecht, Öffentliches Recht, Strafrecht) und Bestehen von jeweils mindestens einer Grundkursklausur in allen drei Bereichen (§ 25 Abs. 2 Nr. 1 StudPrüfO), also frühestens im 4. Studiensemester, zugelassen werden (§ 42 Abs. 1 StudPrüfO).“

bb) In Satz 2 wird der Passus „Schwerpunktbereich „Grundlagen und internationale Dimensionen des Rechts - Ausländisches Recht“ (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. A Nr. 4 StudPrüfO)“ durch den Passus „Schwerpunktbereich „Ausländisches Recht“ (§ 35 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 StudPrüfO)“ ersetzt.

d) § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Prüfungsleistungen

¹Die Prüfungsleistungen an der Gastuniversität müssen beide der gemäß § 1 gewählten Teilbereiche abdecken und im Übrigen folgenden Anforderungen entsprechen:

1. eine studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten,
2. weitere Leistungen im Umfang von mindestens 40 ECTS-Punkten.

²Dabei muss mindestens einer der gemäß § 1 gewählten Teilbereiche durch eine diesen Teilbereich insgesamt abschließende mündliche Prüfung oder eine diesen Teilbereich insgesamt abschließende schriftliche Aufsichtsarbeit mit einer Arbeitszeit von fünf Stunden geprüft werden.“

e) § 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird das Zitat „§ 8 Abs. 1 BayJAPO“ durch das Zitat „§ 8 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO)“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird das Zitat „§§ 8 Abs. 2, 9 Abs. 1 bis 3, 10 Abs. 1 bis 3 BayJAPO“ durch das Zitat „§§ 8 Abs. 2, 9 Abs. 1 bis 4, 10 Abs. 1 bis 3 und 5 JAPO“ ersetzt.

cc) In Abs. 3 wird das Zitat „§ 48 Abs. 1 StudPrüfO in Verbindung mit §§ 10 Abs. 6, 13 BayJAPO“ durch das Zitat „§§ 48 Abs. 1 und 53 Abs. 2 StudPrüfO in Verbindung mit § 10 Abs. 6 JAPO“ ersetzt.

- f) In § 10 Satz 2 wird das Zitat „§ 4 Abs. 1 BayJAPO“ durch das Zitat „§ 4 Abs. 1 JAPO“ ersetzt.
- g) § 11 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift werden der Passus „Zulassung zur mündlichen Prüfung;“ gestrichen.
 - bb) Abs. 1 wird gestrichen.
 - cc) Die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 2 entfällt.
- h) In den §§ 12 und 13 wird jeweils die Abkürzung „BayJAPO“ durch die Abkürzung „JAPO“ ersetzt.
- i) § 14 wird wie folgt geändert:
 - aa) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Schlechter als mit „ausreichend“ bewertete Leistungen im Sinne von § 8 können je einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung aller Prüfungsleistungen soll spätestens drei Monate nach Abschluss des Studienjahres abgeschlossen sein.“
 - bb) Abs. 3 wird gestrichen.
- j) In § 15 Satz 1 werden der Passus „studienabschließenden mündlichen Prüfungen können abweichend von § 14 dieses Vertrages“ durch den Passus „studienabschließende Leistung gemäß § 8 Nr. 2 Satz 2 kann abweichend von § 14“ ersetzt und die Abkürzung „BayJAPO“ jeweils durch „JAPO“ ersetzt.
- k) § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17 Anerkennung von Prüfungsleistungen an der Gastuniversität

Prüfungsleistungen, die an der Gastuniversität erbracht worden sind, werden vom Prüfungsausschuss der Universität Passau anerkannt, auch wenn kein Antrag auf

Zulassung gemäß § 7 gestellt worden ist, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen (§ 43 Abs. 6 StudPrüfO in Verbindung mit § 43 JAPO).“

§ 2

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 30. Juni 2014 in Kraft.

(2) Auf Studierende, die vor dem 1. Oktober 2014 bereits an mindestens einer Klausur im Zivilrecht teilgenommen haben, finden abweichend von § 1 Nr. 6 Buchst. a und Nr. 22 „Haupt- und Abschlussstudium“ – „4. Semester (SS)“ die Vorschrift des § 32 Abs. 2 sowie die Nr. 2 „Haupt- und Abschlussstudium“ – „4. Semester (SS)“ der „Anlage gemäß § 7 der Studien- und Prüfungsordnung“ der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Passau für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 19. Februar 2004 (KWMBI II S. 1640), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Juli 2012 (vABIUP S. 117, berichtigt S. 204 – StudPrüfO 2012), weiterhin mit der Maßgabe Anwendung, dass neben den in § 32 Abs. 2 StudPrüfO 2012 genannten Lehrveranstaltungen auch an der Abschlussklausur der Lehrveranstaltung „Europäisches Privatrecht“ (§ 1 Nr. 6 Buchst. a in Verbindung mit § 1 Nr. 22) teilgenommen werden kann.

(3) Auf Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens nach Abs. 1 bereits zum Studium in einem der Schwerpunktbereiche 10 oder 11 der StudPrüfO zugelassen sind, finden abweichend von § 1 Nr. 7 Buchst. a Doppelbuchst. aa und Doppelbuchst. bb, Buchst. b im Hinblick auf die Neufassung des § 35 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung sowie von Nr. 22 soweit die Aufhebung der bisherigen Schwerpunkte 10 und 11 betroffen ist, die Vorschriften des § 35 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 Buchst. C Nrn. 10 und 11 sowie die „Anlage gemäß § 7 der Studien- und Prüfungsordnung“ im Hinblick auf Buchst. C - Schwerpunkte 10 und 11 der StudPrüfO 2012 weiterhin Anwendung.

(4) Abweichend von § 1 Nr. 9 findet auf Studierende, die ihr Schwerpunktbereichsstudium im unmittelbaren Anschluss an das Inkrafttreten nach Abs. 1 aufnehmen, Abs. 1 letzter Halbsatz des neu gefassten § 42 keine Anwendung.

(5) § 1 Nr. 10 findet keine Anwendung auf Studierende, die ihr Schwerpunktbereichsstudium zum Zeitpunkt des Inkrafttretens nach Abs. 1 bereits aufgenommen haben.

(6) Abweichend von § 1 Nr. 10 kommt es in Abs. 4 Satz 3 des neu eingefügten § 42a bei Studierenden, die ihr Schwerpunktbereichsstudium im unmittelbaren Anschluss an das Inkrafttreten nach Abs. 1 aufnehmen, nicht auf den Durchschnitt der gleich gewichteten Leistungen in allen drei Grundkursklausuren der Zwischenprüfung (Privatrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht) an, sondern auf den Durchschnitt der besten beiden Klausuren aus zwei dieser Bereiche.

(7) Auf Studierende, die ihr Schwerpunktbereichsstudium im Schwerpunktbereich 1 „Grundlagen des Rechts und des Staates“ bereits vor Inkrafttreten nach Abs. 1 aufgenommen und den Teilbereich „I. Römische und deutsche Rechtsgeschichte; Privatrechtsgeschichte der Neuzeit“ gewählt haben, findet abweichend von § 1 Nr. 22 die Ziffer I „Römische und deutsche Rechtsgeschichte; Privatrechtsgeschichte der Neuzeit“ des Schwerpunktbereichs 1 „Grundlagen des Rechts und des Staates“ der „Anlage gemäß § 7 der Studien- und Prüfungsordnung“ in der Fassung der StudPrüfO 2012 weiterhin Anwendung.

(8) Auf Studierende, die ihr Schwerpunktbereichsstudium im Schwerpunktbereich 3 „Nationales, europäisches und internationales öffentliches Wirtschaftsrecht“ oder 13 „Öffentliches Wirtschafts- und Steuerrecht“ oder 14 „Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht und öffentliches Wirtschaftsrecht“ oder 17 „Steuer- und Strafrecht“ oder 19 „Öffentliches und privates Wirtschaftsrecht“ oder 23 „Strafrechtspflege“ oder 24 „Straf- und Gesellschaftsrecht“ oder 25 „Strafrecht und Internationales“ bereits vor Inkrafttreten nach Abs. 1 aufgenommen haben, finden abweichend von § 1 Nr. 22 im Hinblick auf diese Schwerpunktbereiche die jeweils entsprechenden Nummern der „Anlage gemäß § 7 der Studien- und Prüfungsordnung“ in der Fassung der StudPrüfO 2012 weiterhin Anwendung.

(9) Sämtliche nach den bisherigen Vorschriften der StudPrüfO 2012 vor dem Inkrafttreten nach Abs. 1 erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen behalten ihre Gültigkeit.

(10) Im Hinblick auf § 1 Nr. 23 gelten folgende Sonderregelungen:

1. Nach der „Anlage gemäß § 35 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung“ in der Fassung der StudPrüfO 2012 geschlossene Vereinbarungen mit ausländischen Universitäten behalten ihre Gültigkeit für die vereinbarte Laufzeit. Für ein während dieser Laufzeit begonnenes Schwerpunkstudium gelten die Bestimmungen der Vereinbarung bis zu dessen Beendigung.

2. Wenn nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit einer nach der „Anlage gemäß § 35 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung“ in der Fassung der StudPrüfO 2012 geschlossenen Vereinbarung mit einer ausländischen Universität erneut eine solche Vereinbarung geschlossen wird, kann dies auch wieder nach der „Anlage gemäß § 35 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung“ in der Fassung der StudPrüfO 2012 erfolgen.
3. Werden nach der „Anlage gemäß § 35 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung“ in der Fassung der StudPrüfO 2012 geschlossene Vereinbarungen mit ausländischen Universitäten vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit in gegenseitigem Einvernehmen der beteiligten Universitäten an die Fassung der Anlage nach § 1 Nr. 22 angepasst, kann ein zu diesem Zeitpunkt bereits begonnenes Schwerpunktstudium wahlweise nach den Bestimmungen der ursprünglichen Vereinbarung zu Ende geführt oder nach den Vorgaben der neuen Vereinbarung fortgesetzt werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 2. Juli 2014, des mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 2. September 2014 Nr. G/PA-6150-IX-14529/1994 erteilten erforderlichen Einvernehmens und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 9. Oktober 2014, Az.: VII/2.I-10.2600/2014.

Passau, den 10. Oktober 2014

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Prof. Dr. Burkhard Freitag

Die Satzung wurde am 10. Oktober 2014 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 10. Oktober 2014 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 10. Oktober 2014.